

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004 S. 3
- Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Lindenring mit Grünordnungsplan S. 4
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten der Gemeinde Seddiner See S. 6
- Bekanntmachungsanordnung S. 6
- Berichtigung S. 6
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) S. 6
- Bekanntmachungsanordnung S. 7
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen S. 7
- Bekanntmachungsanordnung S. 8
- Bekanntmachung der Benutzerordnung für gemeindeeigene Räumlichkeiten mit Entgelttarif zur Benutzerordnung S. 8
- Bekanntmachungsanordnung S. 9
- Wahlbekanntmachung S. 9

### Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Wahlhelfer für die Landtagswahl am 19. September 2004 gesucht S. 10
- Glückwünsche S. 10

## Öffentliche Bekanntmachungen

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zusätzlich zum Aushang in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004

1. Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 23.08.2004 bis 27.08.2004 (27. bis 23. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindeverwaltung Seddiner See in 14554 Seddiner See, Ortsteil Neuseddin, Kiefernweg 5, Zimmer 01 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist dort zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerdem liegt das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme im zuständigen Einwohnermeldeamt in 14547 Beelitz, Berliner Straße 202, Zi. 102 vom **23.08.2004 bis 27.08.2004** zur Einsichtnahme aus:

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme im Einwohnermeldeamt ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu

seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Ein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis hat, wer Tatsachen glaubhaft machen kann, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Einsichtnahme und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtfristen, spätestens bis zum 04. September 2004 (15. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 22. August 2004 (28. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.  
Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis:
  - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Hier-

zu ist der erforderliche Antrag von der Wahlbehörde abzuverlangen.

- Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 04. September 2004 (15. Tag vor der Wahl) zu stellen. (Es sind die obigen Öffnungszeiten zu beachten.) Er muss enthalten: Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person.
  - Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.
  - Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
  - Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und sich um einen Sitz im Landtag bewirbt ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu stellen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
  - b) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder ihr Recht auf die Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Punkt 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.
- In den Fällen nach Pkt. 5b können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
  - einen amtlichen Wahlumschlag
  - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Angabe der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
  - ein Merkblatt zur Briefwahl
8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert.
- Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
- den Wahlschein
  - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel
- Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.
- Auf dem Wahlschein haben der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

## Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2004 mit Beschluss-Nr. 226a/09/2004 die Aufstellung eines Bebauungsplanes Lindenring mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen.

Die Lage des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan markiert. Der Geltungsbereich ist verkleinert dargestellt.

Die Erörterungsveranstaltung zur Beteiligung der Öffentlichkeit findet am 04. Oktober 2004 statt. Hierzu erfolgt ein Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Beginn und Veranstaltungsort werden mit dem Aushang rechtzeitig bekannt gemacht.

Der Wortlaut des Beschlusses einschließlich Begründung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### I. Beschluss

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt, im Ortsteil Neuseddin für das Gelände südwestlich des Kiefernweges, das bislang im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1a liegt, sowie nordöstlich an den Kiefernweg und nordwestlich an das Gewerbegebiet angrenzende Flächen sowie eine Teilfläche zur Kindertagesstätte „Waldsternchen“ und zum Lärchenweg (Geltungsbereich siehe Anlage), gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1 S. 2141; 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. 1 S. 2850/2852) den Bebauungsplan Lindenring mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Für die Belange des Umweltschutzes soll eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Generelle Planungsziele sind:

- die Umsetzung des Rahmenplanes für Neuseddin-Nord;
  - die Entwicklung von Wohnbauflächen im Geltungsbereich sowie deren Erschließung;
  - die Anbindung des Wohngebietes an den Ortskern Neuseddin und die Vernetzung der Straßen;
  - die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Umweltverträglichkeit;
  - die planerische Konfliktbewältigung, insbesondere hinsichtlich der Nähe zu gewerblich genutzten Flächen;
  - die räumliche Gliederung des zukünftigen Baugebietes auch mit Hilfe der Grünordnung.
2. Zur Darlegung und Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung ist eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Erörterungsveranstaltung durchzuführen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### II. Begründung

1. Anlass / Erfordernis der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Wohngebiet Lindenring und die Errichtung von Wohnhäusern zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Umweltverträglichkeit sicher zu stellen.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan soll der Rahmenplan Neuseddin-Nord umgesetzt werden und Angebote für den Eigenheimbau in Neuseddin geschaffen werden. Dabei ist es erforderlich, das neue Wohngebiet an den vorhandenen Ortskern anzubinden und das Straßennetz zu erweitern. Ein Grünordnungsplan ist erforderlich, um Orts- und Landschaftsbild zu entwickeln. Bei dem geplanten Wohngebiet handelt es sich um eine an vorhandenes Gewerbe heranrückende Wohnbebauung. Es sind deshalb die planerischen Konflikte, die sich aus einer Nähe zwischen Wohnen und Gewerbe ergeben, zu bewältigen und in die Abwägung einzustellen. Dabei sind sowohl die Schutzbedürfnisse der zukünftigen Bewohner als auch die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan soll im Parallelverfahren zu der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden.

Seddiner See, den 29. Juli 2004

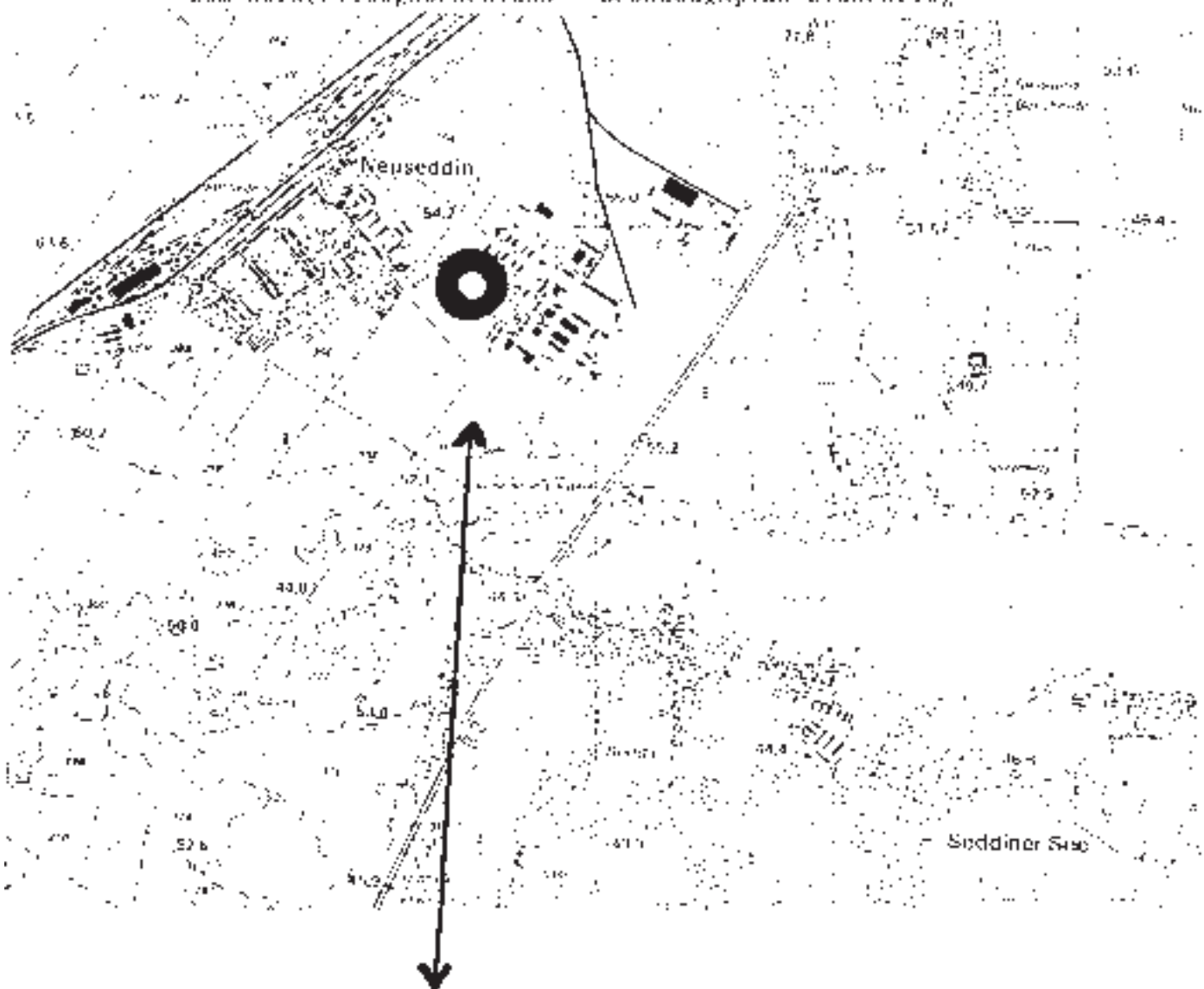
Axel Zinke  
Bürgermeister

Seddiner See, den 16.08.2004  
Siegel

i. V. Fuhrmann  
Bürgermeister als Wahlbehörde

Übersichtsplan

zum Aufstellungsbeschluss - Beobachtungsplan Lindenring



## Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten der Gemeinde Seddiner See

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) sowie der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in ihrer Sitzung am 29. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Seddiner See erhebt
  - a) für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
  - b) bei Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwändiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung
 Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Absatz 1a) findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

### § 2 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 a) und Abs. 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

### § 3 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Seddiner See, den 29. Juli 2004*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

## Bekanntmachungsanordnung

Mit Beschluss-Nr. 101/08/2004 vom 29. Juni 2004 hat die Gemeindevertretung die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten der Gemeinde Seddiner See beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung „See-Kurier“ Nr. 08/2004 öffentlich bekannt zu machen.

*Seddiner See, den 29. Juli 2004*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

## Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 07 vom 26. Juli 2002 wurde auf Seite 3 die **Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)** veröffentlicht.

Unter § 5 Absatz 4 b), 2. Zeile ist das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Die Passage in der beschlossenen Satzung lautet:

- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen **oder** wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

*Seddiner See, den 29. Juli 2004*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

## 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) hat die Gemeindevertretung Seddiner See in ihrer Sitzung am 27. Juli 2004 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**I. Satzungsänderung**

Die am 18. Juni 2002 beschlossene Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung der Satzung ändert sich in **Straßenbaubeitragsatzung**.
2. Inhaltliche Änderungen:

**§ 4 - Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Gemeinde
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
g) komb. Geh-/Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	40 v.H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
f) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
g) komb. Geh-/Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	90 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	90 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	90 v.H.
f) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
g) komb. Geh-/Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

**§ 5 - Verteilung des umlagefähigen Ausbaufaufwands**

- (2) Die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke wird nach Art und Maß berücksichtigt. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bauungspangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

**§ 6 - Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Der Begriff Vollgeschoss ist wie folgt definiert:

Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss.

**§ 11 - Beitragspflichtige**

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

**§ 12 - Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorausleistung (§ 10) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

**II. Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Seddiner See, 29. Juli 2004*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

**Bekanntmachungsanordnung**

Mit Beschluss-Nr. 224/09/2004 vom 27. Juli 2004 hat die Gemeindevertretung die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung ist im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung „See-Kurier“ Nr. 08/2004 öffentlich bekannt zu machen.

*Seddiner See, den 29. Juli 2004*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) hat die Gemeindevertretung Seddiner See in ihrer Sitzung am 27. Juli 2004 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die am 25. Februar 2003 beschlossene Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird wie folgt geändert:

## I. Satzungsänderung

### § 9 Vorausleistungen

Ergänzung nach Satz 1:

Die Fälligkeit richtet sich nach § 135 Abs. 1 BauGB. Danach ist die Vorausleistung einen Monat nach der Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

## II. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Seddiner See, den 29. Juli 2004*

*Axel Zinke*

*Bürgermeister*

## Bekanntmachungsanordnung

Mit Beschluss-Nr. 225/09/2004 vom 27. Juli 2004 hat die Gemeindevertretung die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung ist im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung „See-Kurier“ Nr. 08/2004 öffentlich bekannt zu machen.

*Seddiner See, den 29. Juli 2004*

*Axel Zinke*

*Bürgermeister*

## Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2004 mit Beschluss-Nr. 223/09/2004 die folgende Benutzerordnung für gemeindeeigene Räumlichkeiten mit Entgelttarif zur Benutzerordnung auf der Grundlage der §§ 5 und 75 (2) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 298) beschlossen.

## Benutzerordnung für gemeindeeigene Räumlichkeiten

1. Gemeindeeigene Räumlichkeiten im Sinne dieser Benutzerordnung sind:
  - Schulräume, Schulhof, Turnhalle, Räume der Kindertagesstätten
  - Seniorenraum im OT Neuseddin
  - Gemeindehaus im OT Seddin
  - Kulturscheune im OT Kähnsdorf

### 2. Antragstellung

- 2.1. Anträge auf Nutzung sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung Seddiner See zu stellen. Dem Antrag sind folgende Angaben beizulegen:
  - a) der geplante Ablauf der Veranstaltung (Programm) und den/die gewünschten Raum/Räume
  - b) die geplanten Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Einsatz von Feuerwehr oder Sanitätsdienst)
  - c) Informationen über evtl. Anbringen oder Aufstellen von Gegenständen
  - d) Informationen über evtl. geplante Werbung im oder am Gebäude
  - e) Informationen über evtl. geplanten Verkauf von Getränken oder/und anderen Waren
  - f) Informationen über die geplante Art der Reinigung
  - g) Informationen über eine bestehende oder abzuschließende Haftpflichtversicherung

- 2.2. Die Benutzung sowie die in Ziff. 2.1. a-g genannten Einzelheiten bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Bürgermeister oder durch den von ihm bevollmächtigten Beauftragten. Das ggf. erforderliche gewerbliche und steuerrechtliche Anmeldeverfahren ist hiervon nicht berührt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzererlaubnis besteht nicht.
- 2.3. Die Benutzererlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Veranstalter die Vorschriften der Benutzerordnung oder die ihm in der Benutzungsgenehmigung gemachten Auflagen nicht einhält oder unabwiesbare Belange der Gemeinde dies erforderlich machen.

### 3. Pflichten des Veranstalters

- 3.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Er hat die Räume und Einrichtungen nach Beendigung der Veranstaltung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sich vor der Veranstaltung befunden haben. Dies gilt nicht für Reinigungs- und Umräumungsarbeiten, falls vereinbart wurde, dass diese die Gemeinde übernimmt.
- 3.2. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und die Einhaltung ihm erteilter Auflagen.
- 3.3. Die von der Gemeinde beauftragten Kräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Unfällen und Havarien sind sie unverzüglich zu verständigen.
- 3.4. Die technischen Anlagen dürfen nur durch einen bevollmächtigten Beauftragten der Gemeinde bedient werden. In Ausnahmefällen kann die Nutzung technischer Geräte genehmigt werden. Dazu ist eine Einweisung in die Handhabung dieser Geräte durch den Beauftragten der Gemeinde notwendig.
- 3.5. Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Hausordnung eingehalten wird.

### 4. Haftung

- 4.1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die aus der Benutzung sowie Auflagen oder Anordnungen im Zusammenhang mit solcher Benutzung entstehen. Insbesondere wird für mitgebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen keine Haftung übernommen.
- 4.2. Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, einschließlich der Beschädigung von Räumen und Einrichtungen und Entwendungen von Sachen während der Veranstaltungen.
- 4.3. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Seddiner See und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

### 5. Kosten

- 5.1.1. Der Veranstalter trägt die Kosten nach dem jeweils gültigen Entgelttarif.
- 5.1.2. Das gilt auch für den Fall, dass eine Veranstaltung vorbereitet, aber nicht durchgeführt wird und nicht bis spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung abgemeldet wurde.
- 5.1.3. Wird bei einer nichtdurchgeführten Veranstaltung die 3 Werktage Abmeldefrist eingehalten, so werden 25 v.H. des Entgelttarifs festgesetzt.
- 5.2. Unbeschadet der Regelung zu 5.1 besteht das Recht der Gemeinde Ersatz für den durch den Rücktritt entstandenen Schaden zu verlangen.
- 5.4. Alle Entgelte sind spätestens 7 Tage nach Veranstaltung an die Gemeinde zu zahlen.
- 5.5. Der Bürgermeister kann bei bestimmten Veranstaltungen eine Kauti-

on in jeweils zu bestimmender Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall festlegen.

6. Die Benutzungsordnung für gemeindeeigene Räumlichkeiten vom 27.07.2004 tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzer- und Gebührenordnung vom 16.09.1999 ihre Gültigkeit.

Seddiner See, den 27.07.2004

Axel Zinke

Bürgermeister

Siegel

Kathrin Menz

Vorsitzende der Gemeindevertretung

## Entgelttarif zur Benutzerordnung vom 27.07.2004 für gemeindeeigene Räumlichkeiten

Die Gemeindevertretung Seddiner See hat in ihrer Sitzung am 27.07.2004 aufgrund der §§ 5 und 75(2) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294, 298) folgenden Entgelttarif zur Benutzerordnung vom 27.07.2004 beschlossen:

### § 1 Entgelte

Für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten sind Entgelte gemäß Anlage 1 zu entrichten.

### § 2 Nutzergruppen

**Gruppe 1** – gebührenfrei –

(für die Turn- und Ringerhalle gelten die Entgeltregelungen i. V. mit § 3)

- Gemeindevertretung, deren Ausschüsse und Fraktionen
- Gemeindeverwaltung Seddiner See sowie nachgeordnete Einrichtungen – Ortsbeiräte
- Gruppe der Senioren
- Freiwillige Feuerwehr
- Gebührenfrei sind Jugendliche von Sportgruppen und Vereinen bis Vollendung des 18. Lebensjahres für zwei Stunden pro Jugendlichen und Jahr. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Erhebung der Mitgliederzahlen zum 01. 07. jeden Jahres. Für die weitere Nutzung ist eine Gebühr wie in Gruppe 3 zu entrichten.

**Gruppe 2** – gebührenpflichtig mit teilweiser Gebührenbefreiung –

- eingetragene Vereine aus dem Gemeindegebiet

**Gruppe 3** – gebührenpflichtig

- alle anderen Antragsteller

### § 3 Befreiung

Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Erhebung der entstandenen Kosten aufgrund eines schriftlichen Antrages verzichten.

### § 4 Inkrafttreten

Dieser Entgelttarif tritt nach seiner Veröffentlichung mit Wirkung vom 01.09.2004 in Kraft.

Axel Zinke

Bürgermeister

Siegel

Kathrin Menz

Vorsitzende der Gemeindevertretung

## Anlage 1

### Entgelte

Objekt/Leistungen (Miete einschließlich pro Stunde aller Betriebskosten) in EURO	Entgelt pro Stunde in EURO	Entgelt pro Tag in EURO	Besonderheiten
Klassenraum	5,00	-	-
Kita- Raum	5,00 -	-	-
Turnhalle	10,00	110,00	5 Personen Mindestnutzung
Ringerhalle	10,00	110,00	Vermietung in Absprache mit Ring- und Sportverein
Speiseraum der Grundschule	7,00	-	nur für Nutzer Gruppe 1 u. 2
Schulhof	7,00	40,00	nur für Nutzer Gruppe 1 u. 2
Seniorenraum im Sportlerheim	10,00	40,00	-
Gemeindehaus Seddin großer Saal	12,00	50,00	-
Gemeindehaus Seddin Vereinszimmer	8,00	30,00	-
Gemeindehaus Seddin Küchenbenutzung (einschließlich Geschirr/Gläser)	-	10,00	-
Pauschalbetrag je Veranstaltung Kulturscheune Kähnsdorf	-	130,00	für Sporttätigkeit nicht gestattet
incl. Pauschalbetrag für Geschirr/Gläser/ Tischwäsche/ Endreinigung			

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzerordnung für gemeindeeigene Räumlichkeiten mit Entgelttarif zur Benutzerordnung wird hiermit im See-Kurier Nr. 08/2004 bekanntgemacht.

Seddiner See, den 30. Juli 2004

Axel Zinke

Bürgermeister

Nachstehende Wahlbekanntmachung wird hiermit zusätzlich zum Aushang in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

## Wahlbekanntmachung

1. Am 19. September 2004 findet die **Wahl zum Landtag Brandenburg** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in **4** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Das barrierefrei Wahllokal wird im Speiseraum der Schule, Hans-Beimler-Straße 17a eingerichtet. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 22.08.2004 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **18.00 Uhr** in **14547 Beelitz, Berliner Straße 202, Ratsaal** zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Perso-

naldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufs oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhandenen, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
  - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhandenen, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt
- die Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und
- die Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten sollen.
- Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekenn-

zeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stellen abgegeben werden.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
9. In dem Wahlbezirk

#### **9012 Briefwahlbezirk für die Stadt Beelitz und die Gemeinde Seddiner See**

wird gemäß § 49 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes durch den Landeswahlleiter eine repräsentative Wahlstatistik angeordnet.

Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wählergeheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

Seddiner See, 16.08.2004

Siegel

i. V. Fuhrmann  
Bürgermeister  
als Wahlbehörde

## Informationen aus der Gemeindeverwaltung

### **Wahlhelfer für die Landtagswahl am 19. September 2004 gesucht**

Zur Durchführung der Landtagswahlen am 19. September 2004 werden für die Besetzung der Wahllokale in der Gemeinde Seddiner See freiwillige Wahlhelfer benötigt.

Interessenten melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung (Tel.: 5360 oder 53613).

Gemeindeverwaltung

## Herzliche Glückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See gratuliert herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute



im Monat **August**

zum 97. Frau Gertrud Lepot

zum 95. Frau Lina Dahlman

zum 93. Frau Henriette Gensicke

zum 87. Frau Elfriede Staff

zum 84. Frau Anna Pflug

zum 84. Frau Anneliese Rosga

zum 83. Frau Erna Klang

zum 80. Frau Hanni Zehmke

zum 80. Frau Gertraud Edelmann

zum 75. Frau Ingeborg Freund

zum 70. Frau Waltraud Miersch

zum 70. Frau Anneliese Meyer

zum 70. Herrn Manfred Mährländer

zum 70. Herrn Martin Schälicke

zum 70. Herrn Werner, Jonigk

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.

im Ortsteil Neuseddin

im Ortsteil Kähnsdorf

im Ortsteil Neuseddin

im Ortsteil Neuseddin

im Ortsteil Neuseddin

im Ortsteil Neuseddin

im Ortsteil Seddin

im Ortsteil Seddin

im Ortsteil Neuseddin

im Ortsteil Kähnsdorf

im Ortsteil Seddin

im Ortsteil Neuseddin

im Ortsteil Kähnsdorf

im Ortsteil Neuseddin

im Ortsteil Seddin